

Gegenstand der Abgabe:

Spielapparate, für die eine Abgabe eingehoben wird, sind die im § 19 Abs. 1 Z 1 und Z 2 NÖ Spielautomatengesetz 2011 angeführten Apparate:

1. technische oder elektronische Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen, wobei der Spielerfolg nicht ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt, (Geschicklichkeitsapparate) oder
2. technische Einrichtungen, wie Schau-, Scherz- oder sonstige Spielapparate, die nur zur Unterhaltung
bestimmt sind.

Für die unter § 19 Abs. 1 Z 3 NÖ Spielautomatengesetz 2011 angeführten Vorrichtungen zur Wiedergabe musikalischer oder gesprochener Darbietungen (Tonbandgeräte, Plattenspieler, CD oder mp3 Player etc.) wird keine Abgabe eingehoben.

Abgabenhöhe:

Die Abgabe beträgt je Spielapparat und begonnenem Kalendermonat **EUR 25,00**.

Es ergibt sich daher eine Vergnügungsabgabe in Summe für das betroffene Monat in der Höhe von

EUR

Gemäß § 26 Spielautomatengesetz 2011 ist die Abgabe bis zum 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat an den Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich II, Rechnungswesen und Abgabenmanagement, zu erklären und zu entrichten.

Bankverbindung: BAWAG P.S.K. AG, IBAN: AT48 6000 0000 0144 3714, BIC: BAWAATWW

Ich versichere, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe und verpflichte mich, jede Änderung der Daten unverzüglich und unaufgefordert bekanntzugeben.

Datum:

Unterschrift:
